***Informationen zum erweiterten Führungszeugnis für ehrenamtlich in der* Kinder- und Jugendhilfe *tätige Personen***

**Der Bundesgesetzgeber hat zum 01.01.2012 das sog. Bundeskinderschutzgesetz erlassen. Mit diesem Gesetz wurde auch § 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), der den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit regelt, neu gefasst.**

**Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen auch die Jugendarbeit zählt, fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Von der Vorschrift sind neben den hauptamtlichen auch neben- und ehrenamtlich tätige Personen betroffen.**

**Was war der Grund für die neue gesetzliche Regeleung?**

In den letzten Jahren erschütterten mehrere Missbrauchsskandale die Bundesrepublik. Täter waren u. a. Beschäftigte in Heimeinrichtungen, aber auch Erzieher in Kindergärten und Jugendtrainer in Vereinen.

Anliegen des Gesetzgebers war es, das erweiterte Führungszeugnis als ein Element zu etablieren, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Die Neuregelung des § 72a SGB VIII soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und als ein Teil eines Präventionskonzeptes verstanden werden, das in der Verantwortung der einzelnen Vereine und Träger liegt. Deshalb soll bei Personen, die Minderjährige unmittelbar beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden.

**Was regelt § 72a SGB VIII in Hinblick auf die Träger und Vereine?**

Der Landkreis Deggendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss nach § 72a SGB VIII durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu muss das Jugendamt mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

**Wer ist für die Umsetzung des § 72a SGB VIII zuständig?**

Zur Sicherstellung, dass auch ehrenamtlich Tätige dem Verein / Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, schließt das Jugendamt (Amt für Jugend und Familie Deggendorf) mit allen Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere mit den Vereinen, Vereinbarungen, die die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und die gesamte Umsetzung regeln.

**Wann werden die Vereinbarungen voraussichtlich geschlossen?**

**Mit dem Abschluss der Vereinbarungen wird im Landkreis Deggendorf voraussichtlich im April / Mai 2014, also nach den Kommunalwahlen, begonnen.**

**Zum einen sollen in die Umsetzung auch die dann neu gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eingebunden werden.**

**Zum anderen sind bis dahin noch zahlreiche Fragen zu klären. So soll z. B. bei der 17. Informations- und Abstimmungstagung des Bayerischen Jugendrings mit den Leitungen der Jugendämter in Bayern auch geklärt werden, wer z. B. bei den Feuerwehren die Vereinbarung unterschrieben soll (Vorsitzender oder Kommandant oder/und Jugendwart)? Auch besteht noch Klärungsbedarf, mit welchen Trägerebenen die Vereinbarungen geschlossen werden sollen (Kreis- oder Ortsverband?).**

**Desweiteren sind bis dahin über die Gemeinden, den Kreisjugendring, die Jugendbeauftragten usw. erst alle in Frage kommenden Träger und Vereine sowie deren Verantwortliche für die Unterzeichnung der Vereinbarungen zu erheben.**

**Welche Vereine und Träger sind betroffen?**

**Betroffen sind alle freien Träger der Jugendhilfe, die dem Kreisjugendring angeschlossen sind oder die eine öffentliche Förderung erhalten. Art und Dauer der Förderung sowie die Herkunft der Mittel (z. B. Bundes-, Landes-, Bezirksmittel bzw. kommunale Mittel) sind unerheblich. Eine anteilige Finanzierung, auch durch Sachleistungen, ist hierbei ausreichend.**

**Wie sieht es für andere Vereine und Träger aus?**

**Auch Vereine, die nicht mit Jugendhilfe oder Jugendarbeit kooperieren und nicht zu den freien Trägern gehören, jedoch Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind aufgefordert, sich freiwillig selbst zu verpflichten. Die Verantwortung eines Vereinsvorstandes, die Eignung der Mitarbeiter einzuschätzen und Vorkehrungen zu treffen, Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen, besteht schon jetzt. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, mit der man ausschließen kann, dass einschlägig vorbestrafte ehrenamtliche Mitarbeiter Kinder und Jugendliche betreuen.**

**Kostet das erweiterte Führungszeugnis etwas?**

**Ehrenamtlich Tätige sind derzeit von der Gebühr für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der Meldebehörde der Wohnsitzgemeinde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und anhand einer Bestätigung des Vereins / Trägers, für den die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das erweiterte Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.**

**Wie sieht so eine Bestätigung aus?**

**Der Verein / Träger bestätigt mit Unterschrift und Stempel auf einem (auch selbst erstellten) Vordruck die ehrenamtliche Tätigkeit. Mit dieser Bescheinigung können die ehrenamtlich Tätigen das erweiterte Führungszeugnis bei der Meldebehörde der Wohnsitzgemeinde beantragen.**

***Muster***

***Name des Trägers / Vereins***

***Anschrift des Trägers / Vereins***

***Bestätigung***

***zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG für ehrenamtlich tätige Personen (Belegart N für private Zwecke)***

***Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger / Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.***

***Frau / Herr***

***geboren am in***

***wohnhaft:***

***ist bei dem o.g. Träger / Verein ehrenamtlich tätig oder wird ab dem \_\_\_\_ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Träger / Verein aufnehmen und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.***

***Hinweis:***

***Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei!***

***Ort, Datum***

***Unterschrift des Trägers / Vereins***

**Kann das erweiterte Führungszeugnis auch schriftlich beantragt werden?**

In den kommenden Wochen werden die Städte und Gemeinden im Landkreis noch um Mitteilung gebeten, ob sie damit einverstanden sind, dass die erweiterten Führungszeugnisse wie in der Stadt Passau auch schriftlich (mit Unterschrift der jew. Person und verbunden mit der v. g. Bestätigung des Vereins / Trägers) beantragt werden können oder ob immer eine persönliche Vorsprache erforderlich ist.

**Wer bekommt das erweiterte Führungszeugnis dann zugeschickt?**

Das erweiterte Führungszeugnis wird immer dem ehrenamtlich Tätigen an seine Wohnsitzadresse zugeschickt.

**Muss das erweiterte Führungszeugnis dem Verein oder Träger vorgelegt werden?**

Der ehrenamtlich Tätige kann das erweiterte Führungszeugnis dem Verein / Träger vorlegen. Aufgrund vorgebrachter Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung des Datenschutzes bzgl. ehrenamtlicher Personen wird empfohlen, dass bei ehrenamtlichen Personen grundsätzlich die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Gemeinde oder das Jugendamt erfolgt und diese / dieses eine Bestätigung folgenden Inhalts ausstellt:

***Muster***

***Bestätigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII***

***Hiermit wird bestätigt, dass bei***

***Frau / Herrn ……………………………………………………………………………………….***

***geboren am ……………………… in ……………………………………………………….……***

***wohnhaft: ………………………………………………………………………………………..…***

***laut erweitertem Führungszeugnis vom  ………………………***

***kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.***

***Ort ………………………, Datum ………………………***

***Unterschrift, Dienstsiegel***

***der Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder des Landratsamtes Deggendorf – Amt für Jugend und Familie***

**Wichtig:** Das Zeugnis darf vom Verein / Träger nicht einbehalten werden. Es verbleibt beim Ehrenamtlichen und kann somit auch zur Vorlage bei anderen Vereinen genutzt werden.

In den kommenden Wochen werden die Städte und Gemeinden im Landkreis noch um Mitteilung gebeten, ob sie bereit sind, durch ihre Amtspersonen in die Führungszeugnisse Einsicht zu nehmen und mittels Formblatt (Muster einer Bestätigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII für ehrenamtlich tätige Personen) den nicht vorliegenden Tätigkeitsausschlusses zu bestätigen, falls die ehrenamtliche Person dies wünscht, damit die ehrenamtliche Person bei evtl. Einträgen, die keinen Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII zur Folge haben, das erweiterte Führungszeugnis nicht seinem Vorsitzenden / Kommandanten etc. vorlegen muss bzw. die ehrenamtliche Person seine Tätigkeit im Verein deshalb beendet.

**Welche Eintragungen im Führungszeugnis führen zu einem Tätigkeitsausschluss?**

Ein Tätigkeitsausschluss kann nur erfolgen, insofern eine Eintragung im erweiterten Führungszeugnis die im § 72 a SGB VIII beschriebenen Straftatbestände im StGB betrifft.

Dies sind:

**§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**

**§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**

**§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen**

**§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung**

**§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**

**§§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern**

**§§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs**

**§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

**§ 180a Ausbeutung von Prostituierten**

**§ 181a Zuhälterei**

**§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**

**§ 183 Exhibitionistische Handlungen**

**§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses**

**§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen**

**§§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution**

**§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen**

**§§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels**

**§ 234 Menschenraub, § 235 Entziehung Minderjähriger,§ 236 Kinderhandel**

**die auch aufgenommen werden, wenn auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde (s. § 32 Abs. 5 BZRG).**

**Wie dokumentiert der Verein / Träger die Vorlagen der erweiterten Führungszeugnisse?**

Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt:

* Der Verein / Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.
* Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.

Wichtig:

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Es genügt, eine Liste zu führen, in welcher der Name des Ehrenamtlichen, das Vorlagedatum, das Datum der Ausstellung sowie das Wiedervorlagedatum hinterlegt sind. Diese Liste unterliegt einer datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflicht. Das heißt, sie darf nur den dafür im Verein beauftragten Personen zugänglich sein. Ausgeschiedene Ehrenamtliche sind aus der Liste zu löschen. Bei Ablauf der Gültigkeit werden die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Liste farblich hervorgehoben. In den Vereinen sollte ein Ansprechpartner benannt werden, dem die Führungszeugnisse vorgelegt werden und der die Liste führt.

**Wie sehen die gängigen Fristen aus?**

Das Führungszeugnis gilt maximal 5 Jahre. Es darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlagepflicht beginnt für Ehrenamtliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

**Welchen Schutz bietet das erweiterte Führungszeugnis?**

Man ist sich einig, dass die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse alleine zum Schutz nicht ausreicht und die Vereine weiterhin mit Sensibilität und Engagement darauf achten müssen, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der für die Gesellschaft so wichtigen sozialen Arbeit der Vereine geschützt sind.

**An wen kann ich mich bei Fragen wenden?**

Spätestens im April / Mai 2014 werden die dann ergänzten und aktualisierten Informationen über die Homepage des Landkreises Deggendorf, die Medien, den Kreisjugendring und die Städte und Gemeinden sowie anl. von Informationsveranstaltungen verbreitet.

Für evtl. dringende Rückfragen vorab stehe ich bzw. Frau Daschner (Tel.: 0991/3100-211) bei Bedarf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Reckerziegel

Leiter des Amtes für Jugend und Familie

Landratsamt Deggendorf

- Amt für Jugend und Familie -

Postfach 1555, 94455 Deggendorf

Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

Tel.: 0991/3100-356

FAX: 0991/3100 41 355

E-mail: ReckerziegelH@lra-deg.bayern.de

Stand: 23.01.2014